

Auszug aus:

**Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
Teil I - Gesetze**

29. Jahrgang

**Potsdam, den 15. Oktober
2018**

Nummer 22

https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBI_I_22_2018.pdf

**Artikel 18
Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler
Jahresabschlüsse**

§ 1

Jahresabschluss

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die auf die Um-stellung der Haushaltswirtschaft nach § 63 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg folgenden Haushaltsjahre bis einschließlich für das Haushaltsjahr 2016 auf die Erstellung folgender Bestandteile verzichten:

1. die Teilrechnungen nach § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg,
2. den Rechenschaftsbericht nach § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 der Kommunalverfassung des Landes Bran-denburg und
3. die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht nach § 82 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Vor der Aufstellung der Jahresabschlüsse nach Satz 1 ist ein Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich.

(2) Die Jahresabschlüsse nach Absatz 1 können zeitlich gemeinsam mit dem Jahresabschluss für das Haushalts-jahr 2017 aufgestellt werden.

§ 2

Prüfungswesen

Das Rechnungsprüfungsamt kann auf die Prüfung der Jahresabschlüsse nach § 1 Absatz 1 verzichten.

§ 3

Außerkräfttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Artikel 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 15. Oktober 2018

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Britta Stark

Herausgeberin: Die Präsidentin des Landtages Brandenburg